

Satzung
über die
Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
in der Gemeinde Forstinning

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (Bay-AbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg erlässt die Gemeinde Forstinning folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich Besitzer entledigen wollen oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutze der Umwelt, geboten ist; ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) genannten Stoffe. Bewegliche Sachen, die Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlassen, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung sowie die zur Reststoffablagerung erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümer, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 getrennt erfasst werden und die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden; als Restmüll gelten - unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 3 Ziff. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg - auch hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten etc., die wegen des einheitlichen Behältersystems zusammen mit Restmüll abgefahren werden. Die Inhaltsstoffe sind im Einzelnen dieselben wie beim Restmüll; sie fallen üblicherweise nur räumlich konzentriert in anderer, branchenabhängiger Zusammensetzung an.

- (6) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten oder nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

§ 1 a Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu einen Abfallberater.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei ihren Veranstaltungen und bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- (3) Bei Veranstaltungen i. S. v. Abs. 2 dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2

Einsammeln, Befördern und sonstige Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 nach Maßgabe
- a) des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG),
 - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgungen von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG),
 - c) die Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Ebersberg,
 - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ebersberg (Abfallwirtschaftssatzung),
 - e) dieser Satzung,
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Vom Einsammeln und Befördern sowie der sonstigen Abfallentsorgung gem. § 1 Abs. 2 durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;

2. Bauschutt - ausgenommen die Annahme von Kleinmengen am Recyclinghof der Gemeinde, Straßenaufbruch und Erdaushub;
 3. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den dafür zugelassenen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
 4. Sperrmüll
 5. Klärschlamm bis zu 65 % Wassergehalt und Fäkalschlamm;
 6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und wieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben, noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 9 bis 13 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Absatz 3 Nrn. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 9 bis 13 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. Die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle;
 2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 4 Absatz 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;
 3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Absatz 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
 4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Absatz 6 AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht des Erzeugers, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 6

Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 8

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Die im Rahmen der Restmüllabfuhr oder der getrennten Abfuhr von pflanzlichen Abfällen, nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 sind von diesen wieder zurückzunehmen, sofern sie gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, die die Abfuhr regeln.

2. Abschnitt

Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde einzusammelnden und zu befördernden (sowie ganz oder teilweise zu entsorgenden) Abfälle werden eingesammelt und befördert durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13b).
- (2) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, hat der Besitzer sie selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer zu den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zu bringen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 10

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Die Nutzung der gemeindlichen Wertstoffsammelstellen in Containeranlagen ist nur Gemeindeeinwohnern i. S. des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung gestattet.

- (2) Dem Bringsystem unterliegen folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe):
- a) pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden (Gartenabfallcontainer)
 - b) Altmetalle
 - c) Elektronikschrott
 - d) Papier und Kartonagen
 - e) Glas
 - f) Weißblech
 - g) geschäumtes Polystyrol (Styropor)
 - h) Kunststoffverpackungen, Getränkekartons, sonstige Verbunde, Mischkunststoffe und Aluminium sowie Aluminiumverbunde
 - i) Bauschutt (kostenpflichtig)
- (3) Die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Restmüll zu entsorgen sind und nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel, richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.
- (4) Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (sperriger Restmüll), sind in den dafür zugelassenen Einrichtungen kostenpflichtig abzugeben.
- (5) Asbesthaltige und mineralfaserhaltige Abfälle sind unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften an den hierfür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises kostenpflichtig anzuliefern.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis i aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen (§ 5) in die von der Gemeinde bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig, Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

§ 12

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
 - 1 Pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden,
 - 2 Abfälle (Restmüll), die nicht nach § 10 Abs. 2 getrennt erfasst werden.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 aufgeführten Abfälle sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht bereitgestellt werden. Für sperrige pflanzliche Abfälle wird in der Regel zweimal jährlich eine besondere Abfuhr durchgeführt. Die Besitzer haben die Abfälle zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust aufgenommen werden können und dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Pflanzliche Abfälle sind zu bündeln. Wurzelstöcke dürfen nicht bereitgestellt werden.
- (2) Restmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum
 2. Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum
- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
 - (4) Das Einsammeln und Befördern der pflanzlichen Abfälle i. S. des § 12 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.
 - (7) Pflanzliche Abfälle, Metalle, Sperrmüll, Problemabfälle und Elektroschrott können von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte zu den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden. Die Anlieferung und Entsorgung richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 13 a

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht. Die Anzahl der vorhandenen Abfallbehältnisse und deren bestimmungsgemäßer Gebrauch werden in von der

Gemeinde festzulegenden Abständen überprüft. Der freie Zugang zu den Abfallbehältnissen ist zu gewähren.

- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen nicht der Restmüllentsorgung übergeben werden.
- (4) Die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten, vom Abfallfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 13 b

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüllabfuhr und Kompostabfuhr

- (1) Restmüll und Kompost werden jeweils vierzehntägig abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebiets vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am vorherigen oder folgenden Wochentag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) Im Einzelfall kann für die Abholung bestimmter Abfallarten eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festgelegt werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14

Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Informationsblatt; wenn dies zeitlich nicht mehr möglich ist, durch Anschlag an den Gemeindetafeln.

§ 15 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote des § 3 Absatz 3 verstößt;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 Absatz 1 und 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Absatz 2 nicht wieder zurücknimmt;
 5. gegen die Vorschriften in den §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
 6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG bleiben unberührt.

§ 17 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft; § 16 tritt abweichend davon an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.1991 außer Kraft.

Forstinning, den 19. September 2006

Schmidt
1. Bürgermeister